

# Treuhandvertrag

zwischen

dem Treuhänder

Herrn Erik Millgramm

Strasse: Pützerau 92

PLZ: 53797      Ort: Lohmar

- nachstehend Treuhänder genannt -

Und der

Profita GmbH & Co. KG

beitretenden - **Kommanditisten** (Investor) - nachstehend Treugeber genannt:-

Vorname:

Name:

Strasse:

PLZ:

Ort:

wird unter Beitritt der Profita GmbH & Co. KG GmbH & Co. KG gemäß gesonderter Beitrittserklärung folgender Treuhandvertrag abgeschlossen:

## § 1 Gegenstand des Treuhandverhältnisses

Nach dem Gesellschaftsvertrag der Profita GmbH & Co. KG GmbH & Co. KG - ist der Treuhänder berechtigt, sich als Treuhänder für Dritte an der Profita GmbH & Co. KG GmbH & Co. KG - nachstehend "Gesellschaft" genannt - mit einer Kommanditeinlage von EUR ..... zu beteiligen. Die Beteiligung an der Gesellschaft, nachstehend "Treu Gut" genannt – ist Gegenstand des Treuhandverhältnisses.

## § 2 Begründung des Treuhandverhältnisses

Das Treuhandverhältnis ist begründet, wenn der Treuhänder die vom jeweiligen Treugeber unterzeichnete Beitrittserklärung angenommen hat.

## § 3 Verpflichtung der Treuhänder

1. Der Treuhänder tritt im Außenverhältnis im eigenen Namen auf. Der Treuhänder wird jedoch seine Rechte im Namen der ihm in der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen ausschließlich im Interesse der durch die Treuhänder vertretenen Treugeber ausüben. Sie wird

dabei den Weisungen der Treugeber, insbesondere auch hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts, Folge leisten. Der Treugeber wird jedoch keine Weisungen erteilen, die einen Verstoß gegen die vertraglichen Pflichten darstellen.

2. Die Treuhänder wird den Treugebern über die Verhältnisse der Gesellschaft und das treuhänderisch gehaltene Treugut während des Geschäftsjahres in besonderen Fällen unterrichtet halten.

#### **§ 4 Weisungsrechte**

1. Der Treugeber hat das Recht, dem Treuhänder jederzeit Weisungen in Hinblick auf die Ausübung von Rechten nach dem Gesellschaftsvertrag zu erteilen.
2. Der Treuhänder verpflichtet sich, vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung der Gesellschaft zu den anstehenden Tagesordnungspunkten die Weisungen der Treugeber entgegenzunehmen und entsprechend diesen Weisungen ihr Stimmrecht auszuüben.
3. Erhält der Treuhänder keine Weisungen der Treugeber, so gelten fehlende Weisungen der Treugeber als Ja-Stimmen.
4. Die Treugeber sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

#### **§ 5 Herausgabepflicht der Treuhänder**

Die Treugeber sind berechtigt, die Übertragung des Treuguts auf sich zu verlangen. Die Kosten der Übertragung sind von den Treugebern zu tragen.

#### **§ 6 Nichterfüllung der Einzahlungsverpflichtung**

1. Der Treuhänder und die Gesellschaft können die Erfüllung der Einzahlungsverpflichtung der Treugeber als Gesamtgläubiger verlangen.
2. Kommt der Treugeber mit der Einzahlung mit der ihm obliegenden Einlage ganz oder teilweise in Verzug, so stehen der Treuhänder folgende Rechte zu:
  - a. vom abgeschlossenen Vertrag ( Treuhandvertrag/Beitrittvereinbarung ) durch einseitige Erklärung zurückzutreten;
  - b. neben der Erfüllung der Beitrittvereinbarung den Ersatz eines Verzugsschadens zu verlangen;
  - c. im Falle des Rücktritts ( a. ) Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
3. Dieser § 6 gilt nicht für die Gründungsmitglieder, da die Einzahlungsverpflichtung bereits erfüllt wurde.

## **§ 7 Beendigung des Treuhandverhältnisses**

1. Das Treuhandverhältnis ist beendet, wenn das Treugut auf Verlangen des Treugebers auf einen anderen Treuhänder übertragen worden ist.
2. Der Treuhänder hat das Recht, diesen Treuhandvertrag zu kündigen, wenn der Treugeber seine Verpflichtungen nach diesem Treuhandvertrag nicht erfüllt. Im Falle der Kündigung, die ohne Einhaltung besonderer Fristen möglich ist, sind die Kosten der Übertragung des Treuguts vom Treugeber zu tragen.
3. Der einzelne Treugeber kann den Treuhandvertrag nur kündigen, wenn auch die Kündigung der Gesellschaft durch den Treuhänder bzw. des Handelsgesetzbuches ) möglich ist und auch erfolgt. Die Kündigung des Treuhandvertrages hat durch eingeschriebenen Brief an den Treuhänder zu erfolgen. § 8, Absatz 1, bleibt hiervon unberührt.
4. Bei Tod des Treuhänders endet dieser Vertrag.

## **§ 8 Treuhandgebühr**

1. Der Treuhänder erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der üblicherweise bei der Gesellschaft anfallenden Verwaltungstätigkeiten pro Jahr eine Gebühr von 0,1% von Treugeber zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Treuhandgebühren sind jeweils am Ende des Jahres auf Anforderung zu entrichten.

## **§ 9 Haftung der Treuhänder**

Der Treuhänder und die Personen, die er vertritt, haften für ein vor dem Abschluss des Treuhandvertrages liegendes Verhalten nur, soweit ihnen grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und nur in Höhe der jeweiligen Nominalbeteiligung des Treugebers. Ein etwaiger Haftungsanspruch erlischt, wenn nicht gesetzlich abweichend geregelt, innerhalb von 6 Monaten, nachdem der Treugeber von den haftungsbegründeten Tatsachen Kenntnis erlangt hat.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages für das Treuhandverhältnis entsprechend.
2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Treuhandverhältnis zwischen Gesellschaft und Treuhänder ist der Sitz der Gesellschaft, es sei denn, dass ein gesetzlicher Gerichtsstand vorgeschrieben ist.
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur schriftlich vereinbart werden.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder der Vertrag lückenhaft sein, so wird der Vertrag dadurch in seinem übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder lückenhafte Regelung

gilt vielmehr als durch eine solche Vorschrift ersetzt oder ausgefüllt, die der von den Parteien beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Lohmar, den

Profita GmbH & Co. KG  
GmbH & Co. KG

Erik Millgramm-Treuhänder

Treugeber